

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024

A. Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) die Auslegung finanzverfassungsrechtlicher Vorgaben im Zusammenhang mit Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes grundsätzlich präzisiert.

Aufgrund des Urteils wurden zunächst Anpassungen für den Bundeshaushalt 2023 vorgenommen. Darüber hinaus sind für die Jahre 2024 ff. Folgeänderungen erforderlich. Die nach den Anhörungen der Sachverständigen im Deutschen Bundestag und den aktualisierten Wirtschaftsdaten notwendigen Einsparungen im Bundeshaushalt 2024 werden insbesondere durch die Abschaffung klimaschädlicher Subventionen und die Absenkung der Ausgaben in einzelnen Ressorts, die bessere Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt und die Reduzierung von Bundeszuschüssen erreicht.

Dabei bleibt die Balance von Zukunftsinvestitionen, sozialer Sicherung, steuerlicher Entlastung und Konsolidierung der öffentlichen Finanzen erhalten und der Weg zurück zur finanzpolitischen Normalität wird weiterverfolgt. Die grundlegenden Herausforderungen bleiben hierbei unverändert: Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine fordert Deutschlands Unterstützung für die Ukraine und damit für Freiheit und Frieden in Europa ein. Auch die Folgen des russischen Angriffskriegs für Deutschland müssen abgefedert werden. Dazu gehören die Energieversorgung und die Aufnahme der ukrainischen Flüchtlinge. Die Notwendigkeit der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft hat an Dringlichkeit zugenommen, auch, um Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Arbeitsplätze zu sichern. Die aktuell gebremste Konjunktur muss durch gezielte Impulse für Wirtschaftswachstum und insbesondere private Investitionen belebt werden. Angesichts dieser Herausforderungen müssen alle Ausgaben priorisiert und angepasst, klimaschädliche Subventionen abgebaut und Sozialkürzungen vermieden werden. Damit wird strukturellen Problemen im Bundeshaushalt begegnet und die notwendige qualitative Konsolidierung eingeleitet. Dies sichert die notwendigen Handlungsspielräume für die Zukunft.

Gegenstand des vorliegenden Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 sind Änderungen bei der Luftverkehrsteuer, Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz sowie Änderungen in den Bereichen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Darüber hinaus wird das schrittweise Auslaufen der Steuerentlastung nach § 57 des Energiesteuergesetzes geregelt.

B. Lösung

Das Luftverkehrsteuergesetz regelt derzeit in § 11 Absatz 1 die Steuersätze und sieht in § 11 Absatz 2 eine Verpflichtung zur Absenkung der Steuersätze jährlich im Wege der Verordnung vor, wenn Einnahmen aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten erzielt worden sind. Die derzeit geltenden gesetzlichen Steuersätze in § 11 Absatz 1 des Luftverkehrsteuergesetzes werden zum 1. Mai 2024 erhöht. Es entfällt mit Ablauf des 30. April 2024 der gegenwärtig geltende Absenkungsmechanismus gemäß § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes durch Neufassung dieses Absatzes. Zudem werden die Hauptzollämter in die Lage versetzt, dem Luftfahrt-Bundesamt Verstöße gegen das Luftverkehrsteuergesetz durch Luftverkehrsunternehmen aus Drittländern mitzuteilen.

Durch eine Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes werden die Einnahmen aus den Offshore-Ausschreibungen des Jahres 2023 breiter verwendet. Ein Teil fließt als Transformationskomponente an den Bundeshaushalt.

Die Steuerentlastung nach § 57 des Energiesteuergesetzes (Begünstigung von Dieselmotoren für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) wird durch die Änderung des Energiesteuergesetzes degressiv zurückgeführt.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden die Regelungen für den Fall nachhaltiger Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit verschärft. Der Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II) wird abgeschafft, die finanziellen Anreize für berufsabschlussbezogene Weiterbildungen durch das Weiterbildungsgeld und die Weiterbildungsprämie bleiben erhalten. Zum teilweisen Ausgleich der Finanzierungsbeteiligung des Bundes in den vergangenen Jahren leistet die Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Ende der Jahre 2024 und 2025 jeweils Zahlungen in Höhe von 1,5 Milliarden Euro und zum Ende der Jahre 2026 und 2027 jeweils Zahlungen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro an den Bund. Die Aufteilung der Zahlungsverpflichtungen auf vier Jahre ist erforderlich, um der BA in jedem dieser Jahre einen positiven Finanzierungssaldo zu ermöglichen.

Zudem werden die Voraussetzungen ergänzt, unter denen die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen kann, dass die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zeitweise nach einem niedrigeren Beitragssatz erhoben werden. Eine Absenkung durch die Bundesregierung ist danach nur zulässig, wenn die BA eine Rücklage in Höhe von 0,65 Prozent des Bruttoinlandsproduktes gebildet hat. Dies erhöht die Rechtssicherheit für die BA und die Beitragszahlenden.

Die weitere Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes in den Jahren 2024 bis 2027.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Luftverkehrsteuergesetz

Durch die Änderungen in § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Luftverkehrsteuergesetzes werden die Steuern je Fluggast bei Flügen mit einem Zielort nach Anlage 1 von 13,03 Euro auf 15,53 Euro, nach Anlage 2 von 33,01 Euro auf 39,34

Euro und in andere Länder von 59,43 Euro auf 70,83 Euro ab dem 1. Mai 2024 angehoben. Die volle Jahreswirkung (Wirkung für einen vollen Veranlagungszeitraum von zwölf Monaten) beträgt 580 Millionen Euro; im Kassenjahr 2024 betragen die Steuermehreinnahmen für den Bund 400 Millionen Euro, in den Folgejahren betragen die Steuermehreinnahmen für den Bund jeweils 580 Millionen Euro.

Durch die Änderung in § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes und damit die Aufhebung der Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2024 ab dem 1. Mai 2024 betragen die Steuermehreinnahmen im Jahr 2024 für den Bund 45 Millionen Euro.

Im Ergebnis werden durch die Änderungen im Luftverkehrsteuergesetz im Jahr 2024 für den Bund Steuermehreinnahmen in Höhe von 445 Millionen Euro und in den Folgejahren von jeweils 580 Millionen Euro erzielt; die volle Jahreswirkung beträgt insgesamt 625 Millionen Euro.

Windenergie-auf-See-Gesetz

Die Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) verursacht keine Haushaltsausgaben.

Energiesteuergesetz

Für die geplanten Änderungen des Energiesteuergesetzes entstehen dem Bund (Zollverwaltung) für die Anpassung von IT-Verfahren einmalige Sachkosten im Jahr 2024 in Höhe von 600 000 Euro sowie im Jahr 2025 in Höhe von 185 000 Euro. Außerdem wird aufgrund des Wegfalls der Entlastung mit Steuermehreinnahmen bei der Energiesteuer im Jahr 2025 in Höhe von rund 142 Millionen Euro, im Jahr 2026 in Höhe von 285 Millionen Euro, im Jahr 2027 in Höhe von 419 Millionen Euro und ab dem Jahr 2028 mit jährlich 453 Millionen Euro gerechnet.

Zweites Buch Sozialgesetzbuch

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen durch die Regelung des Leistungsentzugs bei nachhaltiger Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit Minderausgaben beim Bürgergeld in Höhe von rund 170 Millionen Euro jährlich. Davon entfallen rund 150 Millionen Euro auf den Bund und 20 Millionen Euro auf die Kommunen.

Die Abschaffung des Bürgergeldbonus führt zu jährlichen Minderausgaben beim Bund in Höhe von rund 100 Millionen Euro.

Drittes Buch Sozialgesetzbuch

Die zu leistenden Zahlungen der BA führen beim Bund zu Mehreinnahmen in Höhe von jeweils 1,5 Milliarden Euro in den Jahren 2024 und 2025 und in Höhe von jeweils 1,1 Milliarden Euro in den Jahren 2026 und 2027. Im Haushalt der BA entstehen durch die zu leistenden Zahlungen Mehrausgaben in Höhe von jeweils 1,5 Milliarden Euro in den Jahren 2024 und 2025 und in Höhe von jeweils 1,1 Milliarden Euro in den Jahren 2026 und 2027.

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

Die weitere Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 4 SGB VI in den Jahren 2024 bis 2027 um jeweils 600 Millionen Euro führt in den Jahren 2024 bis 2027 zu einer Entlastung des Bundeshaushalts in gleicher Höhe.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger durch die Änderungen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei den Luftverkehrsunternehmen und bei den steuerlichen Beaufragten entsteht durch die Änderung des § 11 Absatz 1 des Luftverkehrsteuergesetzes allenfalls ein sehr geringer Umstellungsaufwand infolge der notwendigen Anpassung der Steuersätze in den IT-Verfahren. Durch die Neufassung des § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes kommt es zu einer besseren Planbarkeit der Ticketpreise für die Wirtschaft.

Durch den schrittweisen Wegfall der Steuerentlastung im Energiesteuergesetz ab dem 1. März 2024 entfällt für die Wirtschaft im Jahr 2024 ein Erfüllungsaufwand von rund 30 000 Euro, im Jahr 2025 von rund 286 000 Euro sowie ab dem Jahr 2026 in Höhe von 6 757 000 Euro jährlich.

Durch die weiteren Änderungen entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesfinanzverwaltung entsteht durch die Änderung der Steuersätze ein sehr geringer Aufwand infolge der notwendigen Anpassung der Steuersätze im IT-Verfahren und in öffentlich zugänglichen Informationen zur Luftverkehrsteuer.

Durch den schrittweisen Wegfall der Steuerentlastung nach dem Energiesteuergesetz entfällt für die Zollverwaltung ab 2028 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5 147 T Euro.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich durch die Streichung des Bürgergeldbonus nach Artikel 5 dieses Gesetzentwurfs Einsparungen beim laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 Millionen Euro jährlich. Nach § 46 Absatz 3 SGB II trägt der Bund 84,8 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter; 15,2 Prozent tragen die Kreise und kreisfreien Städte. Für den Bund und die BA entsteht für die Administration der Zahlungen (teilweise Erstattung der Finanzierungsbeteiligung durch die BA) einmaliger Erfüllungsaufwand in geringfügiger Höhe.

Durch die weiteren Änderungen entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch die Änderung des § 11 Absatz 1 des Luftverkehrsteuergesetzes entstehen den Luftverkehrsunternehmen zusätzliche Kosten von über 580 Millionen Euro jährlich. Mittelständische Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern sind ebenfalls betroffen. Die Luftverkehrsteuer kann regelmäßig auf die Flugpreise aufgeschlagen und somit direkt an den Fluggast weitergegeben werden. Die insoweit zu erwartende Überwälzung der Steuer auf die Flugpreise wird unmittelbar Auswirkungen auf die Einzelpreise für Flugreisen haben. Insbesondere im Bereich der so genannten Billigflüge kann die Steuer so einen erheblichen Anteil des Gesamtflugpreises ausmachen.

Durch die sonstigen Gesetzesänderungen entstehen keine weiteren Kosten; Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Insgesamt belaufen sich die Änderungen auf ein „Out“ in Höhe von rund –6,8 Millionen Euro im Sinne der „One in, one out-Regel“ der Bundesregierung.

Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes

Das Luftverkehrsteuergesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885; 2013 I S. 81), das zuletzt durch Artikel 198 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „13,03 Euro“ durch die Angabe „15,53 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „33,01 Euro“ durch die Angabe „39,34 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „59,43 Euro“ durch die Angabe „70,83 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ab dem Jahr 2025 ermächtigt und verpflichtet, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Steuersätze nach Absatz 1 jeweils mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr prozentual abzusenken, sofern das Luftverkehrsteueraufkommen in dem Vorjahr den Betrag von 2,33 Milliarden Euro übersteigt. Die prozentuale Absenkung errechnet sich aus dem Verhältnis des 2,33 Milliarden Euro übersteigenden Aufkommensbetrags zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres zu 2,33 Milliarden Euro. Der abgesenkte Steuersatz wird auf volle Cent gerundet.“

2. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das zuständige Hauptzollamt kann dem Luftfahrt-Bundesamt anlassbezogen oder auf Anforderung Auskünfte aus dem steuerlichen Verfahren erteilen, die erforderlich sind, um die nach dem Luftverkehrsrecht geforderte Zuverlässigkeit eines Luftverkehrsunternehmens oder die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes durch Luftverkehrsunternehmen mit Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Luftrechts der Europäischen Union zu beurteilen.“

Artikel 2

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 58 wie folgt gefasst:

„§ 58 Meeresnaturschutz-, Fischerei- und Transformationskomponente“.

2. Nach § 23 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der bezuschlagte Bieter, der im dynamischen Gebotsverfahren nach § 21 den Zuschlag erhalten hat, leistet die zweite Gebotskomponente für Ausschreibungen im Jahr 2023 nach Maßgabe der folgenden Ziffern:

1. eine Zahlung in Höhe von 90 Prozent des Gesamtbetrags der zweiten Gebotskomponente als Stromkostensenkungskomponente an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber; für Mittelverwendung und Zahlungsweise gelten die Vorgaben des § 59 entsprechend,
2. eine Zahlung in Höhe von 3,125 Prozent des Gesamtbetrags der zweiten Gebotskomponente als Meeresnaturschutzkomponente an den Bundeshaushalt; für Mittelverwendung und Zahlungsweise gelten die Vorgaben des § 58 Absatz 1 entsprechend,
3. eine Zahlung in Höhe von 1 Prozent des Gesamtbetrags der zweiten Gebotskomponente als Fischereikomponente an den Bundeshaushalt; für Mittelverwendung und Zahlungsweise gelten die Vorgaben des § 58 Absatz 2 entsprechend und
4. eine Zahlung in Höhe von 5,875 Prozent des Gesamtbetrags der zweiten Gebotskomponente als Transformationskomponente an den Bundeshaushalt; für Mittelverwendung und Zahlungsweise gelten die Vorgaben des § 58 Absatz 3 entsprechend.

Die Zweckbindung der Zahlungen nach § 57 gilt entsprechend.“

3. Dem § 57 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einnahmen aus den gebotenen Zahlungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden abweichend von Satz 1 für Ausschreibungen im Jahr 2023 anteilig für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes, zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen, als Einnahmen des Bundeshaushalts sowie zur Senkung der Offshore-Netzumlage gemäß § 2 Nummer 11 des Energiefinanzierungsgesetzes verwendet.“

4. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Meeresnaturschutz-, Fischerei- und Transformationskomponente“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Ausschreibungen im Jahr 2023 leistet der bezuschlagte Bieter innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 eine Zahlung von 3,125 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Meeresnaturschutzkomponente, eine Zahlung von 1 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Fischereikomponente und eine Zahlung in Höhe von 5,875 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Transformationskomponente an den Bundeshaushalt.“

5. In § 59 Absatz 1 werden die Wörter „§ 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 15 des Energiefinanzierungsgesetzes“ und die Wörter „§ 17f Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, jeweils bezogen auf die Offshore-Netzumlage nach § 2 Nummer 11 des Energiefinanzierungsgesetzes,“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die Begünstigungen nach den §§ 3, 3a sowie nach den §§ 47a, 53a, 54, 56 und 57.“

2. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) deren Inhaber eine Personenvereinigung, eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Hauberg-, Wald-, Forst- oder Laubgenossenschaft oder eine ähnliche Realgemeinde im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes ist und bei denen im Falle der Gewinnung tierischer Erzeugnisse die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung die Grenzen des § 241 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreitet oder“.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „nichtrechtsfähige“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Steuerentlastung beträgt für 1 000 Liter Gasöle nach § 2 Absatz 1 Nummer 4

bis zum 29. Februar 2024	214,80 EUR,
vom 1. März 2024 bis zum 31. Dezember 2024	128,88 EUR,
vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025	64,44 EUR,

jeweils unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen, ausgenommen Biokraftstoffen oder Additiven der Position 3811 der Kombinierten Nomenklatur.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Entlastungsberechtigt ist der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4, der die Gasöle verwendet hat. Dabei gelten Gasöle, die durch Betriebe nach Absatz 2 Nummer 5 bei der Ausführung von Arbeiten nach Absatz 1 Satz 1 für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 verwendet wurden, als durch den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft verwendet, für den die Arbeiten ausgeführt wurden.“

d) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.“

Artikel 4

Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

§ 103 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 367) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerentlastung ist mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz für die innerhalb eines Kalenderjahres (Entlastungsabschnitt) zu begünstigten Zwecken nach § 57 Absatz 1 des Gesetzes verwendeten Gasöle (begünstigter Verbrauch) zu beantragen. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Gasöle verwendet worden sind, beim zuständigen Hauptzollamt gestellt wird. Bei erstmaliger Antragstellung sind dem Antrag beizufügen:

1. Quittungen oder Lieferbescheinigungen nach Absatz 4 über im Entlastungsabschnitt insgesamt bezogenen Gasöle,
2. die Aufzeichnungen nach Absatz 5, soweit der Antragsteller zu deren Führung verpflichtet ist,
3. von Betrieben der Imkerei ein Nachweis über die Anzahl der Bienenvölker (Völkermeldung) und
4. Bescheinigungen nach Absatz 6 über die im Entlastungsabschnitt von Betrieben im Sinne des § 57 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes verbrauchten Gasöle.

Bei Folgeanträgen hat der Antragsteller die in Satz 4 genannten Unterlagen lediglich auf Verlangen des Hauptzollamts vorzulegen.“

2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 57 Abs. 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und Biokraftstoffe“ gestrichen.
4. Absatz 8 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16j wie folgt gefasst:

„§ 16j (weggefallen)“.

2. In § 5 Absatz 5 wird die Angabe „16f bis 16k“ durch die Wörter „16f bis 16i und 16k“ ersetzt.
3. § 16j wird aufgehoben.
4. Dem § 31a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Bürgergeld wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1

Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 4 innerhalb des letzten Jahres gemindert war, eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich verweigert werden. Absatz 1 Satz 6, die Absätze 2 und 3 sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 finden Anwendung.“

5. § 31b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird die Minderung aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten. Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 und 3“ durch die Wörter „Absatz 1 und 4“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 352 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe der Finanzlage der Bundesagentur sowie unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage sowie deren voraussichtlicher Entwicklung zu bestimmen, dass die Beiträge zeitweise nach einem niedrigeren Beitragssatz erhoben werden, sofern die Bundesagentur eine Rücklage nach § 366 Absatz 1 in Höhe von mindestens 0,65 Prozent im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt gebildet hat.“

2. Dem § 363 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zum teilweisen Ausgleich der Finanzierungsbeteiligung des Bundes in den Jahren 2020 und 2021 leistet die Bundesagentur zum Ende der Jahre 2024 und 2025 jeweils Zahlungen in Höhe von 1,5 Milliarden Euro und zum Ende der Jahre 2026 und 2027 jeweils Zahlungen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro an den Bund.“

Artikel 7

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 287g Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird die Angabe „600 Millionen“ durch die Angabe „1,2 Milliarden“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
- (4) Die Artikel 3 und 4 treten am 1. März 2024 in Kraft.
- (5) Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (6) Mit Ablauf des 30. April 2024 tritt die Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung vom 24. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 333) außer Kraft.

Berlin, den 8. Januar 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) die Auslegung finanzverfassungsrechtlicher Vorgaben im Zusammenhang mit Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes grundsätzlich präzisiert.

Aufgrund des Urteils wurden zunächst Anpassungen für den Bundeshaushalt 2023 vorgenommen. Darüber hinaus sind für die Jahre 2024 ff. Folgeänderungen erforderlich. Die nach den Anhörungen der Sachverständigen im Deutschen Bundestag und den aktualisierten Wirtschaftsdaten notwendigen Einsparungen im Bundeshaushalt 2024 werden insbesondere durch die Abschaffung klimaschädlicher Subventionen und die Absenkung der Ausgaben in einzelnen Ressorts, die bessere Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt und die Reduzierung von Bundeszuschüssen erreicht.

Dabei bleibt die Balance von Zukunftsinvestitionen, sozialer Sicherung, steuerlicher Entlastung und Konsolidierung der öffentlichen Finanzen erhalten und der Weg zurück zur finanzpolitischen Normalität wird weiterverfolgt. Die grundlegenden Herausforderungen bleiben hierbei unverändert: Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine fordert Deutschlands Unterstützung für die Ukraine und damit für Freiheit und Frieden in Europa ein. Auch die Folgen des russischen Angriffskriegs für Deutschland müssen abgedeckt werden. Dazu gehören die Energieversorgung und die Aufnahme der ukrainischen Flüchtlinge. Die Notwendigkeit der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft hat an Dringlichkeit zugenommen, auch, um Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Arbeitsplätze zu sichern. Die aktuell gebremste Konjunktur muss durch gezielte Impulse für Wirtschaftswachstum und insbesondere private Investitionen belebt werden. Angesichts dieser Herausforderungen müssen alle Ausgaben priorisiert und angepasst, klimaschädliche Subventionen abgebaut und Sozialkürzungen vermieden werden. Damit wird strukturellen Problemen im Bundeshaushalt begegnet und die notwendige qualitative Konsolidierung eingeleitet. Dies sichert die notwendigen Handlungsspielräume für die Zukunft.

Gegenstand des vorliegenden Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 sind Änderungen bei der Luftverkehrsteuer, Änderungen im WindSeeG sowie Änderungen in den Bereichen des SGB II, des SGB III und des SGB VI. Darüber hinaus ist das schrittweise Auslaufen der Steuervergünstigung nach § 57 des Energiesteuergesetzes geregelt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die in § 11 Absatz 1 des Luftverkehrsteuergesetzes geregelten Steuersätze werden erhöht. Maßgeblich für die Erhöhung der Steuersätze ist die Höhe der Privilegierung bei der Energiebesteuerung von Kerosin im nationalen gewerblichen Luftverkehr, wie sie im 29. Subventionsbericht des Bundes ausgewiesen ist. Im Rahmen des haushaltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzips tragen die höheren Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer als Bestandteil der Steuereinnahmen des Bundes insgesamt auch zur Finanzierung der steigenden Ausgaben zur Bekämpfung des Klimawandels und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Durch die Neufassung des Absenkungsmechanismus in § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes entfällt die jährliche Absenkung der gesetzlichen Steuersätze aufgrund der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Das Luftverkehrsteueraufkommen kann durch die Änderung mit Blick auf die Neuregelungen innerhalb des EU-Emissionshandelssystems gesichert werden. Zudem wird die auf der Grundlage dieser Ermächtigungsgrundlage erlassene Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2024 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes vom 24. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 333) mit dem Inkrafttreten der neuen Steuersätze aufgehoben.

In § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes wird eine neue Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die ab 2025 eine befristete Anpassung der Steuersätze vorgibt, sofern das tatsächliche Steueraufkommen einen bestimmten Betrag im Vorjahr übersteigt. Mit Ministerverordnung werden dann die Steuersätze entsprechend der Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage ausschließlich für das der Verordnung nachfolgende Kalenderjahr abgesenkt.

Durch eine Anpassung des § 17 Absatz 3 des Luftverkehrsteuergesetzes werden die Hauptzollämter mit Blick auf das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung in die Lage versetzt, dem Luftfahrt-Bundesamt Verstöße gegen das Luftverkehrsteuergesetz durch Luftverkehrsunternehmen aus Drittländern mitzuteilen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann bei Verstößen gegen das Luftverkehrsteuergesetz nach pflichtgemäßem Ermessen die luftverkehrsrechtliche Betriebsgenehmigung bzw. Einflugerlaubnis des jeweiligen Luftverkehrsunternehmens widerrufen bzw. verweigern. Ohne eine entsprechende luftverkehrsrechtliche Erlaubnis ist für diese Luftverkehrsunternehmen der Einflug in den deutschen Luftraum zur gewerblichen Passagierbeförderung nicht zulässig.

Durch eine Änderung des WindSeeG werden die Einnahmen aus den Offshore-Ausschreibungen des Jahres 2023 breiter verwendet. Ein Teil fließt als Transformationskomponente an den Bundeshaushalt.

Die seit 1951 gewährte Verbilligung von Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe im Energiesteuergesetz ist unter der Maßgabe der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie als klimaschädlich zu bewerten. Bereits nach dem Koalitionsvertrag sind alle Ausnahmen von Energiesteuern sowie die Kompensationsregelungen zu überprüfen und anzupassen. Ziel ist es, Steuerbegünstigungen abzubauen sowie zusätzliche Haushaltsspielräume dadurch zu gewinnen, dass im Haushalt überflüssige, unwirksame und umwelt- und klimaschädliche Subventionen abgebaut werden. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird daher die seit über 70 Jahren bestehende Steuerentlastung zurückgeführt.

Aus den Jobcentern gibt es Praxisberichte, dass einige wenige Beziehende von Bürgergeld zumutbare Arbeitsaufnahmen beharrlich verweigern und somit bewusst ihre Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten beziehungsweise nicht vermindern. Der soziale Rechtsstaat ist darauf angewiesen, dass Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, nur in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliegt. Über die mit dem Bürgergeld-Gesetz zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Neuregelung hinaus hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG 1 BvL 7/16, Randnummer 209) auch einen vollständigen Wegfall der Leistungen in bestimmten Fallkonstellationen als möglich erachtet. Diese Möglichkeit wird mit der Regelung zum Leistungsentzug bei nachhaltiger Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit nunmehr gesetzlich ausgestaltet.

Der Bürgergeldbonus, der mit dem Bürgergeld-Gesetz eingeführt wurde, wird abgeschafft. Der Kerngedanke des Bürgergeld-Gesetzes, durch Weiterbildung mehr dauerhafte Arbeitsmarktintegrationen zu erreichen, bleibt unverändert erhalten. Die finanziellen Anreize durch das Weiterbildungsgeld und die Weiterbildungsprämie werden weiterhin an Teilnehmende berufsabschlussbezogener Weiterbildungen gezahlt. Teilnehmende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mit dem Bürgergeldbonus förderfähige Maßnahme angetreten haben, erhalten den Bonus bis zum Austritt aus oder dem Abschluss der Maßnahme (§ 66 Absatz 1 SGB II).

Zum teilweisen Ausgleich der Finanzierungsbeteiligung des Bundes in den Jahren 2020 und 2021 leistet die BA zum Ende der Jahre 2024 und 2025 jeweils Zahlungen in Höhe von 1,5 Milliarden Euro und zum Ende der Jahre 2026 und 2027 jeweils Zahlungen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro an den Bund. Die Aufteilung der Zahlungsverpflichtungen auf vier Jahre ist erforderlich, um der BA in jedem dieser Jahre einen positiven Finanzierungssaldo zu ermöglichen.

Zudem werden die Voraussetzungen ergänzt, unter denen die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen kann, dass die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zeitweise nach einem niedrigeren Beitragssatz erhoben werden. Eine Absenkung durch die Bundesregierung ist danach nur zulässig, wenn die BA eine Rücklage in Höhe von 0,65 Prozent des Bruttoinlandsproduktes gebildet hat. Dies erhöht die Rechtssicherheit für die BA und die Beitragszahlenden.

Die weitere Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes in den Jahren 2024 bis 2027.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes (GG), da das Aufkommen der Luftverkehrsteuer ganz dem Bund zusteht.

Die Änderungen am WindSeeG fallen in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft umfasst. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Energiesteuergesetz folgt aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen im SGB II aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsvermittlung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen beim Beschäftigungsstand und Einkommensniveau erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im SGB III ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des SGB VI ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im SGB II bewirkt die Streichung des Bürgergeldbonus eine Entlastung von Aufgaben bei den Jobcentern, für die mit dem Bonus zusammenhängende Beratung und Zahlbarmachung. Die Rechtsänderungen zum SGB III und SGB VI bewirken keine relevanten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen für den Bund.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Regelungen zielen unter anderem darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und Schnittstellen zu reduzieren sowie steigende Ausgaben, etwa beim Bürgergeld, zu bremsen. Somit trägt das Gesetz zur Erreichung der Ziele im Bereich Staatsverschuldung (Indikator 8.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Luftverkehrsteuergesetz

Durch die Änderungen in § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Luftverkehrsteuergesetzes werden die Steuern je Fluggast bei Flügen mit einem Zielort nach Anlage 1 von 13,03 Euro auf 15,53 Euro, nach Anlage 2 von 33,01 Euro auf 39,34 Euro und in andere Länder von 59,43 Euro auf 70,83 Euro ab dem 1. Mai 2024 angehoben. Die volle Jahreswirkung (Wirkung für einen vollen Veranlagungszeitraum von zwölf Monaten) beträgt 580 Millionen Euro; im Kassenjahr 2024 betragen die Steuernehreinnahmen für den Bund 400 Millionen Euro, in den Folgejahren betragen die Steuernehreinnahmen für den Bund jeweils 580 Millionen Euro.

Durch die Änderung in § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes und damit die Aufhebung der Luftverkehrsteuerabsenkungsverordnung 2024 ab dem 1. Mai 2024 betragen die Steuernehreinnahmen im Jahr 2024 für den Bund 45 Millionen Euro.

Im Ergebnis werden durch die Änderungen im Luftverkehrsteuergesetz im Jahr 2024 für den Bund Steuernehreinnahmen in Höhe von 445 Millionen Euro und in den Folgejahren von jeweils 580 Millionen Euro erzielt; die volle Jahreswirkung beträgt insgesamt 625 Millionen Euro.

WindSeeG

Die Änderung des WindSeeG verursacht keine Haushaltsausgaben.

Energiesteuergesetz

Durch die schrittweise Abschaffung der Entlastung ab dem 1. März 2024 entstehen dem Bund (Zollverwaltung) im Jahr 2024 einmalig Sachkosten in Höhe von 600 000 Euro zur Anpassung der Dienstleistung Agrardieselentlastung, über die Beteiligte ihre Entlastungsanträge abgeben können sowie für die Anpassung des zur Bearbeitung der Anträge genutzten IT-Fachverfahrens. Für diese Zwecke fallen im Jahr 2025 einmalig weitere Sachkosten in Höhe von 185 000 Euro an.

Im Jahr 2024 sind aufgrund des nachgelagerten Entlastungsverfahrens noch keine Steuernehreinnahmen zu erwarten. Die Land- und Forstwirte können erst ab dem 1. Januar 2024 die Entlastung für die noch in 2023 begünstigt verwendeten Gasöle beantragen. Gleichzeitig werden von der Zollverwaltung insbesondere im 1. Halbjahr 2024 die noch offenen Anträge für 2022 bearbeitet. Erfahrungsgemäß sind zum 31. Dezember circa 25 Prozent der Steuerentlastungsanträge offen.

Aufgrund des Wegfalls der Entlastung sowie des nachgelagerten Entlastungsverfahrens werden die Steuernehreinnahmen mit zeitlichem Versatz dem Bundeshaushalt zugeführt. Es wird daher damit gerechnet, dass die Steuernehreinnahmen bei der Energiesteuer im Jahr 2025 in Höhe von rund 142 Millionen Euro, im Jahr 2026 in Höhe von 285 Millionen Euro, im Jahr 2027 in Höhe von 419 Millionen Euro und ab dem Jahr 2028 jährlich 453 Millionen Euro betragen. Die volle Jahreswirkung beträgt insgesamt 453 Millionen Euro.

SGB II

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen durch die Regelung des Leistungsentzugs bei nachhaltiger Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit Minderausgaben beim Bürgergeld in Höhe von rund 170 Millionen Euro jährlich. Davon entfallen rund 150 Millionen Euro auf den Bund und rund 20 Millionen Euro auf die Kommunen.

Die Abschaffung des Bürgergeldbonus führt zu jährlichen Minderausgaben beim Bund in Höhe von rund 100 Millionen Euro.

SGB III

Die zu leistenden Zahlungen der BA führen beim Bund zu Mehreinnahmen in Höhe von jeweils 1,5 Milliarden Euro in den Jahren 2024 und 2025 und in Höhe von jeweils 1,1 Milliarden Euro in den Jahren 2026 und 2027. Im Haushalt der BA entstehen durch die zu leistenden Zahlungen Mehrausgaben in Höhe von jeweils 1,5 Milliarden Euro in den Jahren 2024 und 2025 und in Höhe von jeweils 1,1 Milliarden Euro in den Jahren 2026 und 2027.

SGB VI

Die weitere Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 4 SGB VI in den Jahren 2024 bis 2027 um jeweils 600 Millionen Euro führt in den Jahren 2024 bis 2027 zu einer Entlastung des Bundeshaushalts in gleicher Höhe.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Luftverkehrsteuergesetz

Bei den Luftverkehrsunternehmen und bei den steuerlichen Beauftragten entsteht durch die Änderung des § 11 Absatz 1 des Luftverkehrsteuergesetzes allenfalls ein sehr geringer Umstellungsaufwand in Folge der notwendigen Anpassung der Steuersätze in den IT-Verfahren.

Durch die Neufassung des § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes kommt es zu einer besseren Planbarkeit der Ticketpreise für die Wirtschaft. Für die Bundesfinanzverwaltung entsteht durch die Änderung der Steuersätze ein sehr geringer Aufwand infolge der notwendigen Anpassung der Steuersätze im IT-Verfahren und in öffentlich zugänglichen Informationen zur Luftverkehrsteuer.

WindSeeG

Durch die Änderung des WindSeeG entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Energiesteuergesetz

Durch die Abschaffung der Entlastungsmöglichkeit aufgrund der Änderung des Energiesteuergesetzes entfällt für die Wirtschaft das Erfordernis, Entlastungsanträge zu stellen. Für das Jahr 2024 können mutmaßlich rund 747 Beteiligte keine Entlastungsanträge mehr stellen, da sie den Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro gemäß § 57 Absatz 7 des Energiesteuergesetzes nicht mehr erreichen. Für das Kalenderjahr 2025 entfällt dann für schätzungsweise weitere 6 442 Beteiligte die Möglichkeit zur Antragstellung. Ab dem Kalenderjahr 2026 entfällt diese auch für die restlichen rund 162 552 Beteiligten. Des Weiteren entfällt ab dem 1. Januar 2026 die Pflicht der Inhaber von Betrieben nach § 57 Absatz 2 Nummer 5 des Energiesteuergesetzes, geeignete Aufzeichnungen zu führen, aus denen das Datum, der Umfang der ausgeführten Arbeiten sowie die Raummenge der beim Betrieb verbrauchten Energieerzeugnisse ersichtlich sind. Dies hat bisher rund 1 200 Beteiligte betroffen. Die Antragstellung bzw. die Erfüllung der Pflicht erfolgte durch Beschäftigte mit mittlerem Qualifikationsniveau. Der entsprechende Lohnsatz je Stunde in der Land- und Forstwirtschaft liegt bei 21,50 Euro. Das Ausfüllen eines Antrags nimmt im Durchschnitt 111 Minuten und die Erfüllung der oben aufgeführten Pflicht 12 Minuten in Anspruch. Daher entfällt für die Wirtschaft im Jahr 2024 ein Erfüllungsaufwand von rund 30 000 Euro, im Jahr 2025 in Höhe von rund 286 000 Euro sowie ab dem Jahr 2025 in Höhe von 6 756 000 Euro jährlich.

Durch die Abschaffung der Steuerentlastung entfällt für die Verwaltung das Erfordernis, die Entlastungsanträge zu bearbeiten bzw. bestimmte Anträge vertieft zu prüfen. Bisher gingen jährlich rund 170 000 Entlastungsanträge ein. Für das Kalenderjahr 2024 ist nur mit einer unwesentlichen Verringerung der Anzahl an Anträgen zu rechnen. Für das Kalenderjahr 2025 werden noch rund 162 000 Anträge gestellt werden können. Da die Entlastungsanträge für das Kalenderjahr 2025 bis 31. Dezember 2026 gestellt werden können, wird die Abarbeitung eingehender Anträge voraussichtlich bis 2027 andauern.

Die Bearbeitung eines Antrags nimmt rund 41,57 Minuten in Anspruch. In rund 13 Prozent der Fälle ist eine zusätzliche vertiefte Prüfung erforderlich, die 39,48 Minuten in Anspruch nimmt. Des Weiteren bestand bisher jährlich in rund 39 000 Fällen das Erfordernis, 14,77 Minuten für weitere Prüfungen aufzuwenden. Diese Aufgaben werden zu 83 Prozent von Beschäftigten des mittleren Dienstes und zu 17 Prozent von Beschäftigten des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Für die Berechnung der Personalkosten wird der Lohnkostensatz für die Verwaltung (Bund, mittlerer Dienst und gehobener Dienst) in Höhe von 33,80 Euro beziehungsweise 46,50 Euro je Stunde angewendet.

Dadurch ergibt sich für die Verwaltung ab dem Jahr 2028 durch die Änderung des Energiesteuergesetzes ein Wegfall von Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5 147 000 Euro.

SGB II und SGB III

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich durch die Streichung des Bürgergeldbonus Einsparungen beim laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 Millionen Euro jährlich. Nach § 46 Absatz 3 SGB II trägt der Bund 84,8 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter; 15,2 Prozent tragen die Kreise und kreisfreien Städte.

Für den Bund und die BA entsteht für die Administration der Zahlungen durch die Änderung im SGB III ein einmaliger Erfüllungsaufwand in geringfügiger Höhe.

SGB VI

Für die weitere Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Durch die Änderung des § 11 Absatz 1 des Luftverkehrsteuergesetzes entstehen den Luftverkehrsunternehmen zusätzliche Kosten von über 580 Millionen Euro jährlich. Mittelständische Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern sind ebenfalls betroffen. Die Luftverkehrsteuer kann jedoch regelmäßig auf die Flugpreise aufgeschlagen und somit direkt an den Fluggast weitergegeben werden. Die insoweit zu erwartende Überwälzung der Steuer auf die Flugpreise wird unmittelbar Auswirkungen auf die Einzelpreise für Flugreisen haben. Insbesondere im Bereich der so genannten Billigflüge kann die Steuer so einen erheblichen Anteil des Gesamtflugpreises ausmachen.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Wegfall der Steuerentlastung aufgrund der Änderung des Energiesteuergesetzes in den Verbraucherpreisen widerspiegeln wird, da die Land- und Forstwirte zukünftig keine Subventionierung ihres Dieselkraftstoffverbrauchs erhalten können. Die Preise land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse werden jedoch von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Neben Entwicklungen, die sich auf die nationale Produktion auswirken, und den Wettbewerbsverhältnisse auf den einzelnen Teilmärkten, spielen dabei vor allem Faktoren, welche die internationalen Märkte beeinflussen, eine entscheidende Rolle (z. B. gestiegene Getreide- und Futtermittelpreise infolge des Angriffskrieges in der Ukraine). Gemessen am Subventionsvolumen ist nicht davon auszugehen, dass die Streichung der Subventionen zu hohen Preissprüngen führen wird.

Durch die Gesetzesänderungen im WindSeeG, SGB II, SGB III und SGB VI entstehen keine weiteren Kosten; Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen. Eine Evaluierung findet aufgrund der geringfügigen Änderungen nicht statt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Nummer 1

Die in § 11 Absatz 1 des Luftverkehrsteuergesetzes geregelten Steuersätze werden erhöht. Mit der Erhöhung der Steuersätze der Luftverkehrsteuer sollen Einnahmen generiert und Anreize geschaffen werden, um den Ausstoß

von klimaschädlichen Treibhausgasen zu verringern und die Bürgerinnen und Bürger zu klimafreundlichem Handeln zu ermuntern. Die Steuererhöhung dient der haushalterischen Kompensation der im 29. Subventionsbericht des Bundes ausgewiesenen Mindereinnahmen aus der nichtvorhandenen Kerosinbesteuerung gewerblicher Inlandsflüge.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes regelt eine gesetzliche Verpflichtung zum jährlichen Erlass einer Verordnung zur Anpassung der gesetzlichen Steuersätze der Luftverkehrsteuer aufgrund der Einbeziehung des Luftverkehrs in den EU-Emissionshandel. Die Berechnung der Höhe der Absenkung der gesetzlichen Steuersätze erfolgte regelmäßig anhand des Ergebnisses der jährlichen Versteigerung von luftverkehrsbezogenen Emissionszertifikaten. Die Absenkung errechnete sich aus dem Verhältnis des Versteigerungserlöses zu 1,75 Milliarden Euro, § 11 Absatz 2 Satz 2 Luftverkehrsteuergesetz. Die Neufassung des EU-Emissionshandelssystems des Luftverkehrs sieht vor, die kostenlosen Zuteilungen der luftverkehrsbezogenen Emissionszertifikate „European Aviation Allowances“ an Luftfahrzeugbetreiber schrittweise einzustellen und die Obergrenze aller von der Europäischen Union ausgegebenen Zertifikate jährlich um 4,3 Prozent in den Jahren 2024 bis 2027 beziehungsweise jährlich um 4,4 Prozent in den Jahren 2028 bis 2030 zu reduzieren. Gegenwärtig werden den Luftfahrzeugbetreibern noch 82 Prozent der Emissionszertifikate kostenlos zugeteilt. Diese Quote soll im Jahr 2024 um 25 Prozent und im Jahr 2025 um 50 Prozent reduziert werden. Ab dem Jahr 2026 sollen die Emissionszertifikate vollständig versteigert werden. Zur Förderung von Sustainable Aviation Fuel ist eine kostenlose Zuteilung von 20 Millionen Emissionszertifikaten an Luftfahrzeugbetreiber im Zeitraum 2024 bis 2030 vorgesehen. Durch den ansteigenden Anteil der auktionierten Emissionszertifikate und in der Folge auch aufgrund der sich fortsetzenden Verknappung der European Aviation Allowances ist mit einem spürbar ansteigenden Zertifikatspreis zu rechnen. Durch die Neuregelungen im EU-Emissionshandelssystem des Luftverkehrs unter anderem durch die EU-weite Rückführung der freien Zuteilungen der European Aviation Allowances ist auch national mit einem spürbar ansteigenden Anteil der auktionierten Emissionszertifikate und einem weiter ansteigenden Zertifikatspreis zu rechnen. Folglich wird auch das absenkungsrelevante nationale Auktionsergebnis erheblich ansteigen und die gesetzlichen Steuersätze würden bei Beibehaltung des derzeit geltenden Absenkungsmechanismus zunehmend abgesenkt werden. Weiter wird dem Umstand Rechnung getragen, dass dem EU-Emissionshandelssystem gleichermaßen steuerbare Passagier- sowie nicht steuerbare Frachtflugverkehre unterliegen. Mit Beginn der vierten Handelsperiode im EU-Emissionshandelssystem (Zeitraum 2021 bis 2030) ist die Verwendbarkeit der luftverkehrsbezogenen Emissionszertifikate European Aviation Allowances nicht mehr auf Abgabeverpflichtungen für Luftfahrzeugbetreiber beschränkt. Somit können die European Aviation Allowances auch für Abgabeverpflichtungen außerhalb des EU-Emissionshandelssystems des Luftverkehrs erworben und genutzt werden. Eine zielgenaue Berechnung der Absenkungshöhe ist damit nicht mehr gegeben.

Die Neufassung des Absenkungsmechanismus sieht vor, das Bundesministerium der Finanzen ab 2025 zu ermächtigen und zu verpflichten, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Steuersätze nach Absatz 1 jeweils mit Wirkung nur für das folgende Kalenderjahr prozentual abzusenken, sofern das Luftverkehrsteueraufkommen im Vorjahr den Betrag von 2,33 Milliarden Euro übersteigt. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung wurde ein Luftverkehrsteueraufkommen von 1,75 Milliarden Euro angestrebt. Die Mindereinnahmen aus der nichtvorhandenen Kerosinbesteuerung für gewerbliche Inlandsflüge sollen durch die Erhöhung dauerhaft kompensiert werden. Die Summe aus dem angestrebten Luftverkehrsteueraufkommen in Höhe von 1,75 Milliarden Euro und der Erhöhung von ca. 580 Millionen Euro beträgt 2,33 Milliarden Euro. Sofern das kassenmäßige Steueraufkommen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres höher als 2,33 Milliarden Euro sein sollte, soll mit Wirkung nur für das Folgejahr eine prozentuale Absenkung der gesetzlichen Steuersätze durch Rechtsverordnung erfolgen. Maßgeblicher Stichtag zur Bestimmung des kassenmäßigen Steueraufkommens ist jeweils der 31. Dezember.

Die prozentuale Absenkung errechnet sich dabei aus dem Verhältnis des die 2,33 Milliarden Euro Steueraufkommen übersteigenden Betrags zu den 2,33 Milliarden Euro. Der abgesenkte Steuersatz wird auf volle Cent gerundet.

Dies bedeutet, dass erstmalig im Jahr 2025 das kassenmäßige Steueraufkommen zum Stichtag 31. Dezember 2024 dahingehend geprüft wird, ob dieses den Betrag von 2,33 Milliarden Euro übersteigt. Ist dies der Fall, so werden durch Rechtsverordnung die gesetzlichen Steuersätze mit Wirkung nur für das Folgejahr 2026 abgesenkt.

Zu Nummer 2

Nach der bisher geltenden Fassung des § 17 Absatz 3 des Luftverkehrsteuergesetzes ist es den Hauptzollämtern gestattet, Erkenntnisse aus dem Steuerverfahren, die zur Beurteilung der luftverkehrsrechtlichen Zuverlässigkeit relevant sind, dem Luftfahrt-Bundesamt mitzuteilen. Die Vorschrift beschränkt sich dabei bisher auf die Erkenntnisse, die für die Beurteilung der luftverkehrsrechtlichen Zuverlässigkeit von Luftfahrtunternehmen durch das Luftfahrt-Bundesamt erforderlich sind. In die Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes fällt allerdings nur die luftverkehrsrechtliche Zuverlässigkeitsbeurteilung deutscher Luftfahrtunternehmen. Durch die Ergänzung der Norm wird es den Hauptzollämtern ermöglicht, Daten aus dem steuerlichen Verfahren bei Nichteinhaltung der Vorschriften des Luftverkehrsteuergesetzes durch Luftverkehrsunternehmen mit Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Luftrechts der Europäischen Union an das Luftfahrt-Bundesamt zu übermitteln. Das Luftfahrt-Bundesamt wird damit in die Lage versetzt, bei Verstößen gegen das Luftverkehrsteuergesetz die luftverkehrsrechtliche Betriebsgenehmigung bzw. die luftverkehrsrechtliche Einflugerlaubnis des jeweiligen Luftverkehrsunternehmens zu widerrufen beziehungsweise deren Erteilung zu verweigern. Ohne eine luftverkehrsrechtliche Erlaubnis ist für ein solches Luftverkehrsunternehmen der Einflug in den deutschen Luftraum zur gewerblichen Passagierbeförderung untersagt. Die Vorschrift ist notwendig, weil gemäß § 30 der Abgabenordnung eine Weitergabe der Erkenntnisse aus dem steuerlichen Verfahren andernfalls nicht möglich wäre. Das öffentliche Interesse an der Weitergabe überwiegt dabei das Interesse des Luftverkehrsunternehmens am Schutz seiner bei dem zuständigen Hauptzollamt vorhandenen Daten, da der Einhaltung der Vorschriften des Luftverkehrsteuergesetzes und damit auch der Sicherstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorrang einzuräumen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Anpassung der Inhaltsübersicht ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung von § 58.

Zu Nummer 1

Durch die Einfügung von § 23 Absatz 1a WindSeeG wird die prozentuale Verteilung der Einnahmen aus der zweiten Gebotskomponente rückwirkend für das Ausschreibungsjahr 2023 neu geregelt. Durch die Einführung der Transformationskomponente fließt ein Teil der Einnahmen künftig in den Bundeshaushalt zur Unterstützung der notwendigen Transformation. Die Meeresnaturschutzkomponente und die Fischereikomponente reduzieren sich. Die Stromkostensenkungskomponente bleibt unverändert.

Zu Nummer 1

§ 57 WindSeeG wird für das Ausschreibungsjahr 2023 um die Transformationskomponente ergänzt.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung von § 58 Absatz 3 WindSeeG wird die prozentuale Verteilung der Einnahmen aus dem Gebot nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 rückwirkend für das Ausschreibungsjahr 2023 neu geregelt. Durch die Einführung der Transformationskomponente fließt ein Teil der Einnahmen aus den im Jahr 2023 durchgeführten Ausschreibungen in den Bundeshaushalt zur Unterstützung der notwendigen Transformation. Die Meeresnaturschutzkomponente und die Fischereikomponente reduzieren sich.

Zu Nummer 1

Die Anpassung in § 59 Absatz 1 ist eine redaktionelle Folgeanpassung eines Verweises. Die Offshore-Netzumlage ist nunmehr im Energiefinanzierungsgesetz geregelt. Die Dämpfung durch die Einnahmen aus der Zahlungskomponente der Ausschreibungen bleibt auf die Offshore-Netzumlage beschränkt und gilt nicht für andere Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Anpassung nicht verbunden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Energiesteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Steuerbegünstigungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie nach § 55 des Energiesteuergesetzes unterliegen seit dem Auslaufen der beihilferechtlichen Genehmigung bzw. Anzeige zum 30. September 2023 bzw. 31. Dezember 2023 nicht mehr dem EU-Beihilferegime. Die Aufzählung ist daher entsprechend zu korrigieren.

Zu Nummer 1

Neben der Notwendigkeit zur Konsolidierung des Bundeshaushalts sind nach dem Koalitionsvertrag auch alle Ausnahmen von Energiesteuern sowie die Kompensationsregelungen zu überprüfen und anzupassen. Ziel ist es, Steuerbegünstigungen abzubauen sowie zusätzliche Haushaltsspielräume dadurch zu gewinnen, dass im Haushalt umwelt- und klimaschädliche Subventionen abgebaut werden.

Das Auslaufen der seit 1951 gewährten Verbilligung von Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe, die nach der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie als klimaschädlich zu bewerten ist, trägt dem Rechnung. Durch das degressive Auslaufen wird den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft eine Übergangszeit gewährt.

Zu Nummer 1 (Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Seit dem 1. Januar 2024 ist nur noch eine Onlinebeantragung der Steuerentlastung nach § 57 des Energiesteuergesetzes für den vorangegangenen Entlastungsabschnitt möglich. Daher waren in den Verfahrensvorschriften redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Die bisherige Antragsfrist wird um drei Monate verlängert und an die weiteren Entlastungsregelungen des Energiesteuergesetzes angepasst.

Zu den Nummer 1

Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 57 Absatz 5 Energiesteuergesetz.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1 bis Nummer 3**

Der Bürgergeldbonus, der mit dem Bürgergeld-Gesetz eingeführt wurde, wird abgeschafft. Der Kerngedanke des Bürgergeld-Gesetzes, durch Weiterbildung mehr dauerhafte Arbeitsmarktintegrationen zu erreichen, bleibt unverändert erhalten. Die finanziellen Anreize durch das Weiterbildungsgeld und die Weiterbildungsprämie werden weiterhin an Teilnehmende berufsabschlussbezogener Weiterbildungen gezahlt. Teilnehmende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mit dem Bürgergeldbonus förderfähige Maßnahme angetreten haben, erhalten den Bonus bis zum Austritt aus oder dem Abschluss der Maßnahme (§ 66 Absatz 1 SGB II).

Zu Nummer 4

Das SGB II sieht bei wiederholten Pflichtverletzungen, wie zum Beispiel der Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung zu verhindern, Leistungsminderungen von bis zu 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten vor. Aus den Jobcentern gibt es Praxisberichte, dass einige wenige Beziehende von Bürgergeld zumutbare Arbeitsaufnahmen beharrlich verweigern und somit bewusst ihre Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten beziehungsweise nicht vermindern. Hier bedarf es einer Regelung, die insbesondere auch präventiv wirkt, um die Sicherung der menschenwürdigen Existenz insbesondere durch Erzielung von Einkommen in der Verantwortung der Menschen zu belassen.

Der soziale Rechtsstaat ist darauf angewiesen, dass Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, nur in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliegt. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) entschieden, dass der Staat grundsätzlich Leistungsminderungen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten einsetzen darf. Über die mit dem Bürgergeld-Gesetz zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Neuregelung hinaus hat das Bundesverfassungsgericht auch einen vollständigen Wegfall der Leistungen in bestimmten Fallkonstellationen als möglich erachtet: „Wird eine solche tatsächlich existenzsichernde und im Sinne des § 10 SGB II zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II willentlich verweigert, obwohl im Verfahren

die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungszug zu rechtfertigen.“ (BVerfG 1 BvL 7/16, Randziffer 209). Diese Möglichkeit wird mit dieser Regelung nunmehr wahrgenommen und gesetzlich umgesetzt. Die mit dem Bürgergeld-Gesetz eingeführte Abschaffung des Vermittlungsvorrangs bleibt unberührt.

Abweichend von der in § 31a Absatz 4 Satz 1 geregelten Begrenzung der Minderungshöhe auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs entfällt nach Absatz 7 Satz 1 der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht annehmen oder aufnehmen. Voraussetzung hierfür ist eine wiederholte Arbeitsverweigerung. Das bedeutet, dass das Bürgergeld wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 31 Absatz 2 Nummer 3 oder § 31 Absatz 2 Nummer 4 innerhalb des letzten Jahres gemindert war. Der Wegfall der Leistungen ist auf den Regelbedarf begrenzt. Eine Kürzung der Kosten der Unterkunft und Heizung wäre mit dem im Urteil besonders hervorgehobenen Schutz vor einem Wohnungsverlust nicht zu vereinbaren. Es widerspräche dem Zweck des SGB II, wenn die Betroffenen die Grundlagen dafür verlören, überhaupt wieder in Arbeit zu kommen (BVerfG 1 BvL 7/16, Randziffer 202, 203.). Ebenso ist eine Minderung der für bestimmte Zwecke vorgesehenen Mehrbedarfe nach § 21 ausgeschlossen.

Nach § 31a Absatz 7 Satz 2 muss die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme tatsächlich und unmittelbar bestehen und die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss sich willentlich weigern, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder aufzunehmen. Das bedeutet, es muss sich um ein konkretes Arbeitsangebot handeln, das von der bürgergeldbeziehenden Person jederzeit angenommen werden kann. Im Einklang mit den Zielen des SGB II, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen, die Dauer zu verkürzen oder den Umfang zu verringern (§ 1 Absatz 2 Satz 4 Nummer. 1), ist es keine Voraussetzung für den Wegfall des Regelbedarfes, dass die angebotene Arbeit zu einer unmittelbaren Überwindung der Hilfebedürftigkeit führt. Andernfalls wäre der Leistungszug von der Größe der Bedarfsgemeinschaft und den dort zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einkommensverhältnissen abhängig. Eine solche Ungleichbehandlung sollte vermieden werden. Auch im Falle eines die Hilfebedürftigkeit nicht überwindenden Arbeitsangebotes ist die Existenzsicherung über erwerbsaufstockendes Bürgergeld sichergestellt.

Nach § 31a Absatz 7 Satz 3 finden die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Elemente der Verhältnismäßigkeit auch im Falle des vollständigen Wegfalls der Leistungen Anwendung. Dies beinhaltet die Möglichkeit der nachträglichen Mitwirkung (§ 31a Absatz 1 Satz 6), die in diesem Fall ausschließlich in der Annahme des konkret zur Disposition stehenden Arbeitsangebotes bestehen kann, die Möglichkeit der persönlichen Anhörung (§ 31a Absatz 2) und die Härtefallprüfung (§ 31a Absatz 3). Ebenso ist zu prüfen, ob die Leistungsberechtigten einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (§ 31 Absatz 1 Satz 2). Betroffene müssen die Möglichkeit haben, etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen haben.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Nach § 31b Absatz 3 Satz 1 wird die Minderung aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten. Die Aufhebung hat unmittelbar mit dem Wegfall der Möglichkeit der Arbeitsaufnahme zu erfolgen.

Nach § 31b Absatz 3 Satz 2 sind § 31b Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 sowie Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Artikel 6 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Voraussetzungen, unter denen die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen kann, dass die Beiträge zeitweise nach einem niedrigeren Beitragssatz erhoben werden, werden ergänzt. Eine Absenkung durch die Bundesregierung ist danach nur zulässig, wenn die BA eine Rücklage nach § 366 Absatz 1 in Höhe von 0,65 Prozent des Bruttoinlandsproduktes gebildet hat. Nach Ergebnissen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung entspricht dieser Wert dem mittleren konjunkturbedingten Defizit des Haushalts der BA in drei Rezessionen seit der Wiedervereinigung (1993, 2002 bis 2004, 2008 bis 2009). Ohne eine Rücklage in dieser Höhe wäre die BA zum Ausgleich ihres Haushalts in einer typischen Rezession ausschließlich auf Darlehen des Bundes angewiesen. Insbesondere Rückzahlungsansprüche des Bundes könnten die Handlungsfähigkeit der BA einschränken. Der Wert bezieht sich dabei auf deutliche Rezessionen mit stark erhöhten Ausgaben beziehungsweise verringerten Einnahmen der BA.

Die Bundesregierung hat für eine zeitweise Absenkung weiterhin die Finanzlage der BA und deren voraussichtliche Entwicklung zu berücksichtigen. Durch die zusätzliche Voraussetzung wird verhindert, dass eine positive Beurteilung und Prognose für eine zeitweise Beitragssatzsenkung ausreichend ist, wenn die BA nicht zuvor eine erhebliche Rücklage gebildet hat. Dies erhöht die Rechtssicherheit für die BA und die Beitragszahlenden.

Zu Nummer 1

Zur Erhaltung der Liquidität der BA stellte der Bund dieser in den Jahren 2020 und 2021 unterjährig umfangreiche Liquiditätshilfen zur Verfügung, wovon ein Betrag von insgesamt rund 23,8 Milliarden Euro von der BA am Jahresende zum Haushaltsausgleich benötigt wurde und abweichend von § 365 SGB III nicht an den Bund zurückgeführt werden musste. Der Bund hat sich damit in dieser Höhe in den Jahren 2020 und 2021 direkt an der Finanzierung des Haushalts der BA beteiligt. Dies war während der COVID-19-Pandemie von besonderer Bedeutung. Denn die BA hat insbesondere mit der Leistung des Kurzarbeitergeldes in erheblichem Maße dazu beigetragen, die Folgen der COVID-19-Pandemie auf dem Arbeitsmarkt und für die Wirtschaft abzumildern. Die Nutzung von Kurzarbeit erreichte in der Corona-Pandemie einen zuvor nie dagewesenen Umfang und hat sich erneut als zentrale Maßnahme der Krisenbewältigung für den Arbeitsmarkt bewährt. Die Entstehung weitreichender Arbeitslosigkeit mit deutlichen finanziellen Folgen auch für den Beitragshaushalt konnte so verhindert werden.

Die Leistungen des Bundes kamen den Beitragszahlenden unmittelbar zugute. Durch die Finanzierungsbeteiligung des Bundes konnte sich der Haushalt der BA konsolidieren. Die BA wird im Jahr 2023 aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben eine Rücklage bilden können. Damit ist es der BA möglich, in den Jahren 2024 bis 2027 gegenüber dem Bund einen teilweisen Ausgleich für die erheblichen Zuschüsse der Jahre 2020 und 2021 zu leisten. Die Aufteilung des Finanzierungsbeitrags in vier Jahrestanchen ist so bemessen, dass sie die Beitragssatzstabilität nicht gefährdet und die BA nach den aktuellen Finanzschätzungen weiterhin Rücklagen aufbauen kann, wenn auch in geringerem Umfang als bisher geplant.

In den Jahren 2020 bis 2022 hat die BA insgesamt rund 18,6 Milliarden Euro für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an die Arbeitgeber während des Bezugs von Kurzarbeitergeld verausgabt. Diese Leistung gehört nicht zu den sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Damit ergibt sich eine Differenz von rund 5,2 Milliarden Euro zu den in den Jahren 2020 und 2021 geleisteten Zahlungen des Bundes in Höhe von insgesamt rund 23,8 Milliarden Euro. Diese Mittel wurden von der BA nicht für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an die Arbeitgeber während des Bezugs von Kurzarbeitergeld benötigt. Es ist entsprechend sachgerecht, dass die BA diese über die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge hinausgehenden Zahlungen dem Bund erstattet.

Die Erstattung soll in den Jahren 2024 bis 2027 in vier Tranchen in Höhe von insgesamt 5,2 Milliarden an den Bund gezahlt werden. Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung des Zeitraums von 2020 bis 2027 besteht mithin weiterhin ein deutlich positiver Saldo zugunsten der BA und damit der Beitragszahlenden.

Die Aufteilung der Zahlungsverpflichtungen auf vier Jahre ist erforderlich, um der BA in jedem dieser Jahre einen positiven Finanzierungssaldo zu ermöglichen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Die weitere Minderung der Bundeszuschüsse führt zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes. Diese erfolgt, indem der Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses in den Jahren 2024 bis 2027 jeweils um weitere 600 Millionen Euro gekürzt wird. Bei der jährlichen Fortschreibung des Erhöhungsbetrages wird der Minderungsbetrag nicht berücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag wird somit zunächst ohne den Minderungsbetrag mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben und anschließend um diesen gemindert.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz tritt mit den Ausnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 8 Absatz 2 bestimmt, dass die Änderungen des § 11 des Luftverkehrsteuergesetzes in Artikel 1 Nummer 1 am 1. Mai 2024 in Kraft treten.

Artikel 2 (WindSeeG) tritt gemäß Absatz 3 rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Schutzwürdige Interessen stehen einer rückwirkenden Anwendung auf die Einnahmen aus den Offshore-Ausschreibungen 2023 nicht entgegen. Von der rückwirkenden Neuregelung ist primär die Verteilung der Einnahmen betroffen. Das Datum des Inkrafttretens entspricht dem Datum des Inkrafttretens der hier gegenständlichen Regelungen aus dem Zweiten Gesetz zur Änderung des WindSeeG und anderer Vorschriften und dient der Konsistenz der Regelung.

Die Artikel 3 und 4 (Änderungen des Energiesteuergesetzes und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung) treten gemäß Absatz 4 am 1. März 2024 in Kraft. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 15. November 2023 die Auslegung finanzverfassungsrechtlicher Vorgaben präzisiert. Für den Bundeshaushalt 2024 wurde ein Maßnahmenpaket beschlossen, um die Maßgaben des Verfassungsurteils umzusetzen. Mit dem Maßnahmenpaket werden Ausgaben priorisiert und angepasst, klimaschädliche Subventionen abgeschafft und Sozialkürzungen vermieden. Damit das Maßnahmenpaket einen zeitnahen Effekt auf den Bundeshaushalt hat, tritt dieses Gesetz frühestmöglich zum nächsten vollen Kalendermonat, also zum 1. März 2024 in Kraft.

Artikel 7 (SGB VI) tritt gemäß Absatz 5 rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2024 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes vom 24. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 333) tritt mit Ablauf des 30. April 2024 außer Kraft aufgrund der Neufassung der Ermächtigungsgrundlage in § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes und der Änderung der Steuertarife in § 11 Absatz 1 des Luftverkehrsteuergesetzes zum 1. Mai 2024. Der Stichtag berücksichtigt den bereits erfolgten Ticketverkauf für den Osterreiseverkehr in 2024.